

Wirtschaftlicher Vorstand
Die Analyse der Wirtschaftlichen Lage der 2023 ist auf Grundlage der Jahresabschlussrechnung zum 31.12.2023 sowie der Buchführung für dieses Geschäftsjahr durch

Das Unternehmen **Regionalkollektiv eG**,
Landshut
Seit Gründung hat nicht zur... auch keine Bestätigung
weiter erstellt.

Wirtschaftlicher Vorstand

Das in der Satzung festgelegte Mindestkapital ist nicht im Jahresabschluss angegeben
im Anlagevermögen der Bilanz zum 31.12.2023

Nach dem Ende des Jahresabschluss zum 31.12.2023
Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens

Die Vermögenslage ist nicht im Jahresabschluss zum 31.12.2023

**Zusammengefasstes Prüfungsergebnis
des Berichtes über die gesetzliche Prüfung 2023
für die Mitglieder**

Wirtschaftlicher Vorstand
Landshut

Die Bilanz zum 31.12.2023 ist im Jahresabschluss zum 31.12.2023
Wirtschaftlicher Vorstand

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse führten wir auf der Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 sowie 31.12.2021 und der Buchführung für dieses Geschäftsjahr durch.

Diese Unterlagen haben wir einer kritischen Würdigung unterzogen. Eine Jahresabschlussprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 sowie 31.12.2021 und der Buchführung hat nicht stattgefunden. Wir haben daher auch keinen Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

Das in der Satzung geregelte Mindestkapital ist nicht im Jahresabschluss angegeben. Im Anhang fehlt die Angabe sonstiger finanzieller Verpflichtungen.

Nach dem Stand des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft wie folgt dar:

Die **Vermögenslage** ist durch eine Eigenkapitalquote von 48 % (im Vorjahr 68 %) geprägt. Das Eigenkapital ist im Saldo durch Einzahlung von Geschäftsguthaben (+TEUR 90) abzüglich Jahresfehlbetrag (-TEUR 75) gestiegen. Die reduzierte Eigenkapitalquote resultiert aus der überproportional gestiegenen Bilanzsumme.

Das langfristig gebundene Vermögen ist langfristig finanziert. Die Überdeckung beträgt TEUR 61 (im Vorjahr TEUR 45).

Der Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme beläuft sich auf 52 % (im Vorjahr 68 %).

Die Vermögenslage der Genossenschaft ist geordnet.

Zur **Finanzlage** ist festzustellen, dass die Mittelzuflüsse aus der Finanzierungstätigkeit ausreichen, um die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit und aus laufender Geschäftstätigkeit zu finanzieren.

Aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel war die Genossenschaft jederzeit in der Lage ihre laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Finanzlage der Genossenschaft ist geordnet.

Die **Ertragslage** des Geschäftsjahres 2022 war ebenfalls durch die Aufbau- und Anlaufphase der Genossenschaft bestimmt. Nach einem Jahresfehlbetrag von -TEUR 4 im Vorjahr, wurde das Geschäftsjahr 2022 erneut mit einem Jahresfehlbetrag von -TEUR 75 abgeschlossen.

Entscheidende Einflussfaktoren waren der Anstieg der Umsatzerlöse (+TEUR 14), des Personalaufwandes (-TEUR 67) sowie sonstigen Aufwendungen (-TEUR 9).

Die vorläufige betriebswirtschaftliche Auswertung nach dem Stand vom 30.06.2023 schließt mit einem Gewinn in Höhe von TEUR 17.

Die Ertragslage der Genossenschaft ist nicht geordnet.

Für die mittelfristige Fortführung der Genossenschaft ist es erforderlich, dass höhere Umsätze erwirtschaftet werden, ohne dass es zu wesentlichen Kostensteigerungen kommt.

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Förderzweck

Gegenstand unserer Prüfung waren nach § 53 GenG auch die Geschäftsführung des **Vorstandes** und die Amtsführung des **Aufsichtsrates**. Dabei haben wir uns mit der Geschäftsführungsorganisation, dem Geschäftsführungsinstrumentarium und der Tätigkeit der Geschäftsführung auseinandergesetzt.

Der Vorstand hat seine Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Der Aufsichtsrat ist seiner Überwachungs- und Beratungsaufgabe nachgekommen.

Die Genossenschaft hat ihren Förderzweck gemäß § 1 Abs. 1 GenG verfolgt.

Wir erstatten diesen Bericht aufgrund unserer sorgfältigen Prüfung anhand der uns vorgelegten Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen nach bestem Wissen. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine wesentlichen Einwendungen zu erheben. Feststellungen, die eine unverzügliche Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 57 Abs. 3 GenG erforderlich gemacht hätten, haben wir nicht getroffen.

Hamburg, den 19. Juli 2023

**Prüfungsverband
der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.**



**Schmidt
Wirtschaftsprüfer**